

Kollektiv-Lebensversicherungsvertrag zwischen der Stiftung freie Vorsorge für Ärzte und andere akademische Berufe und der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Meldung Auslandsaufenthalt

Gemäss Artikel 4.4: Bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt der versicherten Person (ohne Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz) bleibt die Versicherungsdeckung während längstens zwei Jahren bestehen. Auslandsaufenthalte, die länger als zwei Jahre dauern, müssen der Stiftung vorgängig schriftlich gemeldet werden. Die Zurich prüft in einem solchen Fall, ob die Versicherung zeitlich befristet weitergeführt werden kann. Die Weiterführung liegt im Ermessen der Zurich und kann an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden.

Gemäss Artikel 5.2: Die versicherte Person meldet der Stiftung die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz, damit diese die Versicherung nach deren Erlöschung (gemäss Art. 4.4) aufgeben kann.

Die versicherte Person meldet der Stiftung Auslandsaufenthalte, die länger als zwei Jahre dauern, vorgängig schriftlich. Die Zurich prüft in einem solchen Fall, ob die Versicherung zeitlich befristet weitergeführt werden kann (gemäss Art. 4.4). Die Weiterführung liegt im Ermessen der Zurich und kann an zusätzliche Voraussetzungen geknüpft werden.

Angaben der versicherten Person

Versicherungs-Nr. _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefonnummer _____

E-Mail _____

Ausreisedatum _____

Hiermit erkläre ich, dass die Ausreise **nicht** mit der Absicht des dauernden, definitiven Verbleibes im Ausland verbunden ist.

Auslandadresse _____

Grund Auslandsaufenthalt _____

Geplante Dauer des Aufenthalts _____

Berufliche Tätigkeit _____

Korrespondenz-Adresse in der CH _____

Beauftragte Zahl-Stelle in der CH _____

Konto-Nr. _____

Unterschrift

der versicherten Person

Ort und Datum

Unterschrift